

# **EHRUNGSORDNUNG**

gemäß § 3 Ziffer 1 und § 4 der Satzung des DRIV

## **§ 1 Ehrungsarten**

- (1) Der DRIV würdigt die Verdienste um den Roll- und Inline-Sport durch Ehrungen, die er verleiht
  - a) die Ehrennadel in Silber
  - b) die Ehrennadel in Gold
  - c) die Ehrenmedaille
  - d) den Ehrevorsitz der Sportkommission
  - e) die Ehrenpräsidentschaft
  - f) die Ehrenmitgliedschaft
  - g) die Anerkennungsurkunde
  - h) die Ehrenurkunde
  - i) die Dr. Günther Benndorf-Plakette
  - j) den DRIV Award
  
- (2) Für die Verleihung dieser Ehrungen gelten die nachstehenden Richtlinien.

## **§ 2 Ehrennadel in Silber**

- (1) Die Ehrennadel in Silber mit Besitzzeugnis wird an Personen verliehen, die in langjähriger verdienstvoller Vereinstätigkeit, Verbandstätigkeit oder Tätigkeit für den DRIV den Roll- und Inline-Sport besonders gefördert haben und an Sportler / Sportlerinnen oder Mannschaften des DRIV,  
  
die bei Europameisterschaften der Aktiven, Junioren-Weltmeisterschaften, den World Masters der FIRS oder den Special Olympic World Games einen 1. Platz belegen oder  
  
bei Weltmeisterschaften oder World Games einen 2. oder 3. Platz erringen konnten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des DRIV und die Vorstände der Mitglieder; verleihungsberechtigt ist das Präsidium des DRIV.

## **§ 3 Ehrennadel in Gold**

- (1) Die Ehrennadel in Gold mit Besitzzeugnis wird an Personen verliehen, die in der Regel bereits im Besitz der silbernen Ehrennadel sind und sich weiterhin mit gleicher Aktivität um die Sache des Roll- und Inline-Sports verdient gemacht haben und an Sportler / Sportlerinnen oder Mannschaften des DRIV, die bei Weltmeisterschaften oder World Games einen 1. Platz belegen konnten.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des DRIV und die Vorstände der Mitglieder; verleihungsberechtigt ist das Präsidium des DRIV.

#### **§ 4 Ehrenmedaille**

- (1) Die Ehrenmedaille wird als sportliche Ehrung an Personen verliehen, die sich überragende Verdienste durch den Erwerb mehrerer internationaler Titel erworben haben.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des DRIV, verleihungsberechtigt ist das Präsidium des DRIV.

#### **§ 5 Ehrevorsitz der Sportkommission**

- (1) Der Ehrevorsitz in einer Sportkommission kann an Kommissionsvorsitzende verliehen werden, die aus dieser Tätigkeit ausscheiden und die sich in mehrjähriger Arbeit um die Sache des Roll- und Inlinesports hervorragend verdient gemacht haben.
- (2) Antragsberechtigt ist der Sportkommissionsvorstand der jeweiligen Sportkommission des DRIV; verleihungsberechtigt ist die zuständige Sportkommission des DRIV.

#### **§ 6 Ehrenpräsidentschaft**

- (1) Die Ehrenpräsidentschaft wird an Präsidenten / Präsidentinnen des DRIV verliehen, die aus dieser Tätigkeit ausscheiden und sich in mehrjähriger Arbeit um die Sache des Roll- und Inlinesports hervorragend verdient gemacht haben.
- (2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des DRIV, verleihungsberechtigt ist die Mitgliederversammlung des DRIV.

#### **§ 7 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die aus ihrer Tätigkeit als Vizepräsident / Vizepräsidentin oder Schatzmeister des DRIV ausscheiden und die sich in mehrjähriger Arbeit um die Sache des Roll- und Inlinesports hervorragend verdient gemacht haben.
- (2) Antragsberechtigt ist das Präsidium des DRIV, verleihungsberechtigt ist die Mitgliederversammlung des DRIV.

#### **§ 8 Anerkennungsurkunde**

- (1) Die Anerkennungsurkunde wird an Vereine und Mitglieder verliehen, die nationale und internationale Veranstaltungen für den DRIV durchgeführt haben.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des DRIV, verleihungsberechtigt ist das Präsidium des DRIV.

## **§ 9 Ehrenurkunde**

- (1) Die Ehrenurkunde wird an Personen, Vereine und Mitglieder verliehen, die sich in jahrzehntelanger hervorragender Arbeit um den Deutschen Rollsport- und Inlineverband verdient gemacht haben.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des DRIV und die Vorstände der Mitglieder; verleihungsberechtigt ist das Präsidium des DRIV.

## **§ 10 Dr. Günther Benndorf-Plakette**

- (1) Die Dr. Günther Benndorf-Plakette wird an Vereine und an Mitglieder verliehen, die sich durch außergewöhnliche sportliche Erfolge und herausragende Leistungen um den Roll- und Inlinesport auf nationaler und internationaler Ebene verdient gemacht haben und die bereits die Ehrenurkunde des DRIV erhalten haben.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des DRIV, verleihungsberechtigt ist das Präsidium des DRIV.

## **§ 11 DRIV Award**

- (1) Der DRIV Award kann sowohl für außergewöhnliche sportliche Leistungen als auch für herausragende Leistungen im ehrenamtlichen Bereich verliehen werden. Er ist die höchste Auszeichnung des DRIV.
- (2) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums des DRIV, verleihungsberechtigt ist die Mitgliederversammlung oder der Hauptausschuss des DRIV.

## **§ 12 Ehrungsfolge**

Ehrungen setzen im Allgemeinen voraus, dass die im Rang niedrigere Ehrung vorausgegangen ist.

## **§ 13 Grundsätze**

Vieljährige Mitgliedschaft oder allgemeine Wettkampferfolge allein gelten nicht als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrungsordnung. Sie können aber bei der Gesamtwürdigung des zu ehrenden mit berücksichtigt werden.

**§ 15**  
**Antragsverfahren**

Ehrungsvorschläge sind von den beantragenden Stellen einzeln und ausführlich zu begründen. Gegen die Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorschlages ist kein Einspruch möglich.

**§ 16**  
**Verleihung**

Jede Ehrung soll in würdiger und eindrucksvoller Form überreicht werden. Über die Ehrungen ist beim DRIV ein Nachweis zu führen.

**§ 17**  
**Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung wurde am 12.03.2011 während der Mitgliederversammlung des DRIV in Hamburg beschlossen. Sie tritt am 12.03.2011 in Kraft.

Hamburg, den 12.03.2011

Harro Strucksberg  
Präsident des DRIV